

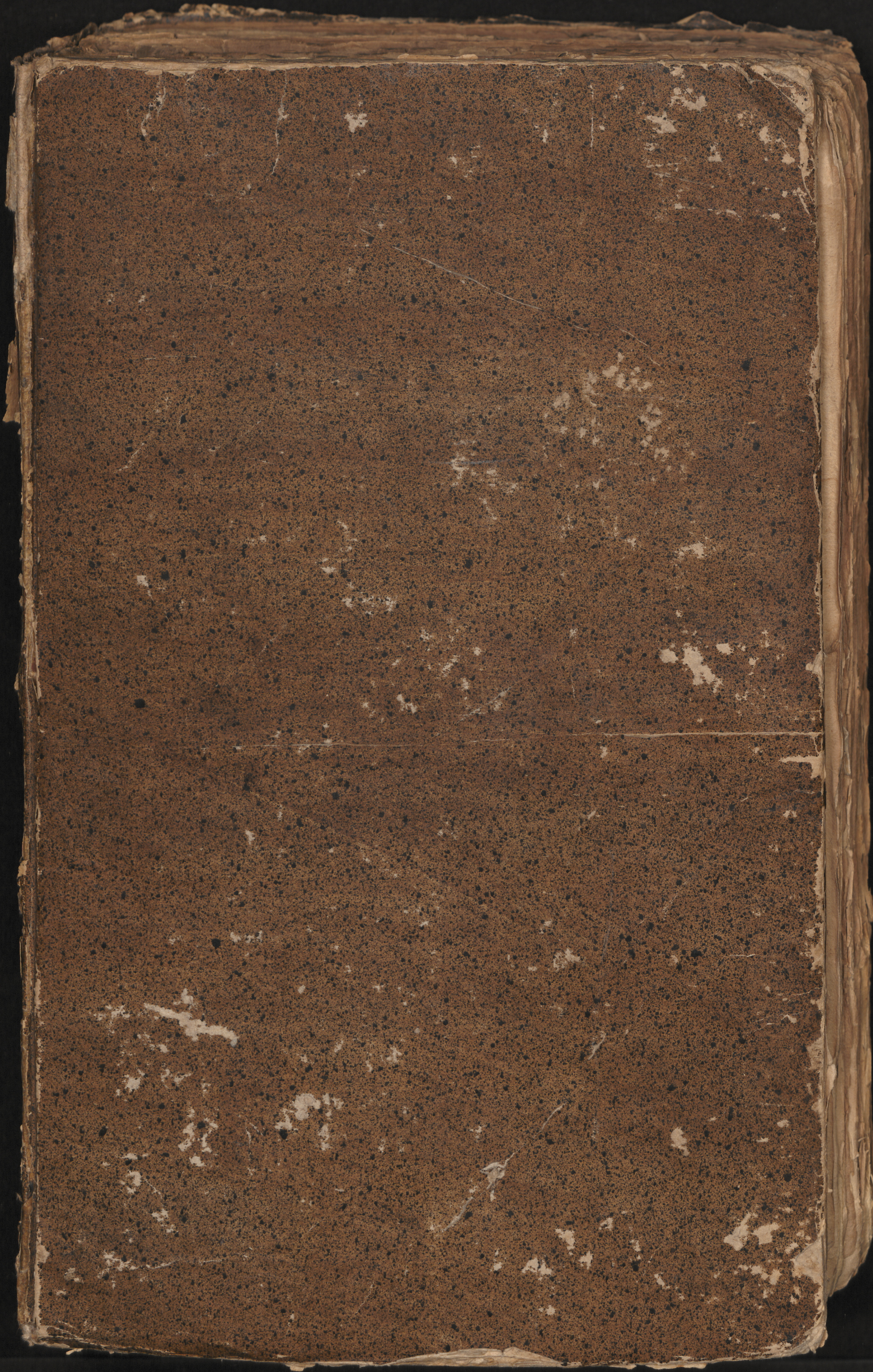
Wir zur Fürstlichen Mecklenburg-Güstraischen Interims-Regierung verordnete Rächte. Fügen allen und jeden ... hiemit zuwissen: ... der Tag des Herrn/ wie auch andere hohe Fest- und Feyer-Tage durch Arbeiten/ ja gar mit Sauffen/ Fressen/ Spielen/ Tantzten und dergleichen ... entheiliget ... werde ... : Datum Güstrow ... den 8. Augusti, Anno 1699

[S.l.], 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769503500>

Druck Freier  Zugang





< 5814 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

1699

~~115~~
99



Ex
Bibliotheca
Academica
Rostochiensis

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

111
112

Wir zur Fürstlichen Mecklenburg- Güstrowischen INTERIMS-Regierung verordnete Räte.

Wüen allen und jeden dieses Herzogthums Sinesessen/ Geist- und Weltlichen Standes/ Haupt- und Amptleuten / auch denen von der Ritter schafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / Pfandes-Emhavern und Pensionarien, Bürgern und Bauern / und allen so in diesem Fürstenthum und Landen wohnen / oder sich sonst darinn aufhalten / niemand ausgenommen / nechst gebühlichem zuentbieten/ hiemit zu wissen: Demnach es leider die erfahrung bezeuget / daß denen von dem weyland Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Gustaff Adolphsen / Herzogen zu Mecklenburg etc. höchstseeligster Gedächtnuß / wegen rechtschaffener Christlichen Feyer der Sonn- und Fest-Tage verschiedenlich ausgelassenen / und durch den Druck publicirten höchstlöblichen Verordnungen nunmehr wenig / und fast gar nicht mehr nachgelebet / sondern der Tag des HERREN / wie auch andere hohe Fest- und und Feyer-Tage durch Arbeiten / ja gar mit Sauffen / Fressen / Spielen / Tanzen und dergleichen ärgerlichem leben schändlicher weise entheiligt / und dadurch das gebot GOTTES und der hohen Obrigkeit ganz verachtet / und aus den Augen gesetzt werde: Und wir daher / krafft führender Interims-Administration dieses Herzogthums / uns schuldig befinden / solch Unchristliches Wesen nicht länger zugestatten / vielmehr dahin zu sehen / daß die wahre Gottesfurcht unterhalten / des Allerhöchsten Gebot sich ihm nach wdyrtigkeit erfüllet / und die ganze Gemeine von dem unziemblichen und ruchlosen Leben ab- und zu einem Christlichen Wandel angehalten werden möge; Als wollen wir obangezogene Fürstl. zur Seelen Seeligkeit abzielende Mandata alles inhalts hiedurch wiederholet / und kräftigster massen bestätigt haben / solchergestalt / daß alle Einwohner dieses Landes / Hohe und Niedrige / keine ausgenommen / des ordentlichen Gottesdienstes mit gehöriger Andacht abwarten / und die Sonn- und Fest- auch Buß- und Bet-Tage / so den ganzen Tag gefeyret werden / mit Pflügen / Säen / Mähen / Einfahren und anderer Feld- und Haus-Arbeit / wie auch von Handelsleuten und Handwerckern mit Handel- und Handthierung keines weges verunheiligen / imgleichen kein Getreide oder andere sachen / weder in die Städte / noch heraus bringen / viel weniger bey dem Wein / Bier oder Brantwein in den Schencken und Krügen / weder vor / unter / zwischen noch nach den Predigten sich finden und sehen lassen / wiedrigen falls / so wol die Wirthe als Gäste mit einer gewissen schweren Geld- und nach befinden Leibes Straffe belegt werden sollen / zu dem ende denn alle Beampte / hohe und niedrige / in den Städten und auff dem Lande durch die Gerichts- und sonst dazu bestellte Diener allenthalben und ohne unterscheid fleissig visitiren lassen / und die Ubertreter zur gebührenden Straffe ziehen / keines weges aber hierinn nachlässig seyn / viel weniger mit jemand durch die Finger sehen sollen / wiedrigenfalls deren negligence und Ungehorsam ebenmäßig mit gebührender Straffe geahndet / und belegt werden wird. Damit auch niemand die Unwissenheit vorschützen könne / ist diese Verordnung zu jedermanns nachricht durch öffentlichen Druck publiciret / auch drauff von allen Cantzeln abzulesen / und gehörigen Orten zu affigiren zulänglichster Befehl ertheilet worden. Wornach denn ein jeder sich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Datum Güstrow / unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-Güstrowischen Interims-Regierung verordneten In siegel / den 8. Augusti, Anno 1699.

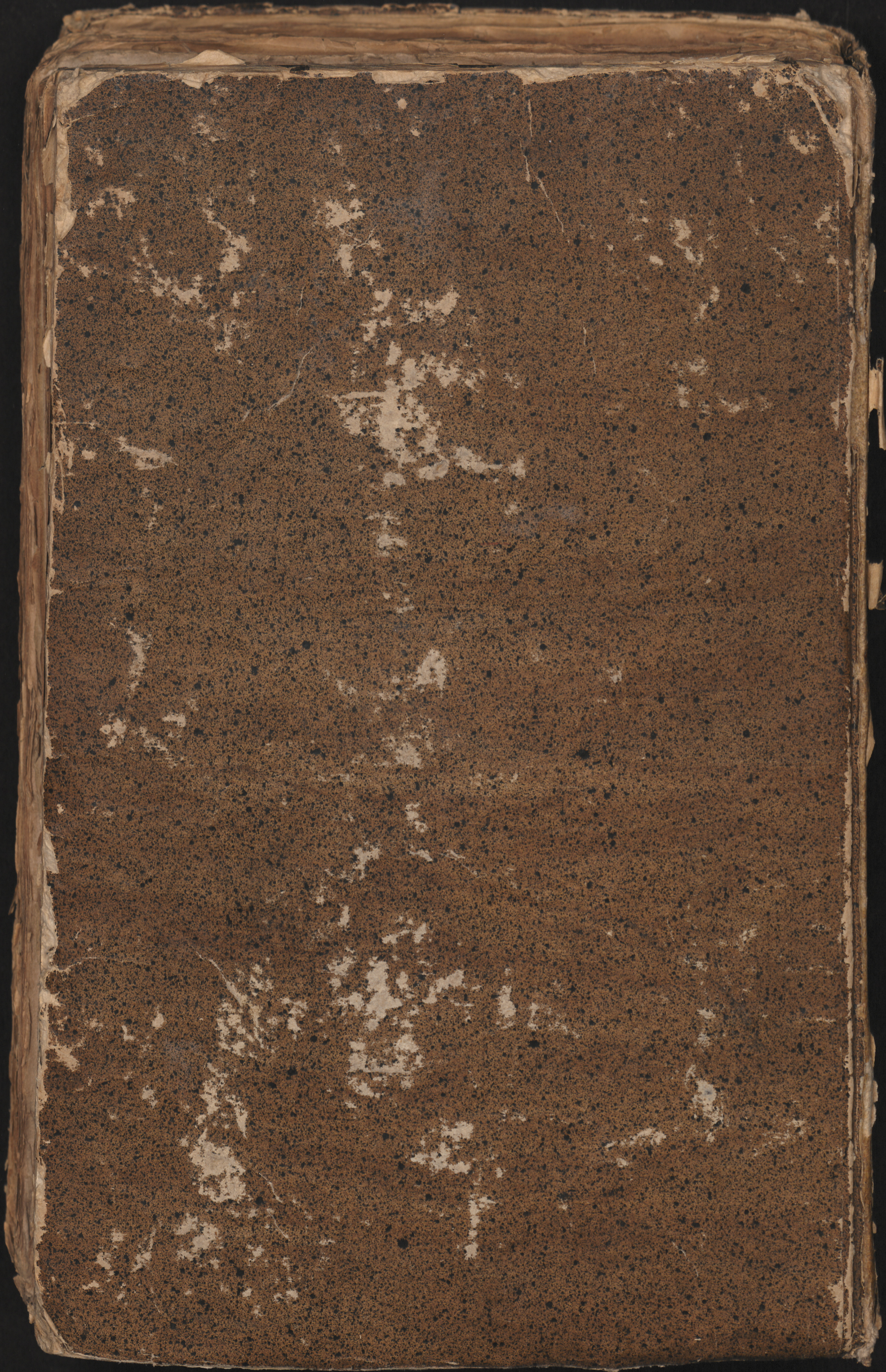


6691

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

2.



101
99
101

Wir zur Fürstlichen Mecklenburg- Güstrowischen INTERIMS-Regierung verordnete Räte.

Wüen allen und jeden dieses Herzogthums Eingefessenen/ Geist- und Weltlichen Standes/ Haupte- und Amptleuten/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räten in den Städten/ Pfandes- Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauern/ und allen so in diesem Fürstenthum und Landen wohnen/ oder sich sonst darinn aufhalten/ niemand ausgenommen/ nechst gebühlichem zuentbieten/ hiemit zu wissen: Demnach es leider die erfahrung bezeuget/ daß denen von dem weyland Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Gustaff Adolphsen/ Herzogen zu Mecklenburg ect. höchstseeligster Gedächtnuß/ wegen rechtschaffener Christlichen Feyer der Sonn- und Fest- Tage verschiedenlich ausgelassenen/ und durch den Druck publicirten höchstlöblichen Verordnungen nunmehr wenig/ und fast gar nicht mehr nachgelebet/ sondern der Tag des HERREN/ wie auch andere hohe Fest- und Feyer- Tage durch Arbeiten/ ja gar mit Sauffen/ Fressen/ Spielen/ Tanzen und dergleichen ärgerlichem leben schändlicher weise entbeytiget/ und dadurch das gebot GOTTES und der hohen Obrigkeit ganz verachtet/ und aus den Augen gesetzt werde: Und wir daher/ kraft führender Interims-Administration dieses Herzogthums/ uns schuldig befinden/ solch Unchristliches Wesen nicht länger zugestatten/ vielmehr dahin zu sehen/ daß die wahre Gottesfurcht ~~unerschrocken~~ das Allerhöchsten Gebot ~~in~~ nach ~~un~~gültigkeit erfüllet/ und die ganze Gemeine vom dem unziemblichen und ruchlosen Leben ab- und zu einem Christlichen Wandel angehalten werden möge; Als wollen wir obangezoene Fürstl. zur Seelen Seeligkeit abzielende Mandata alles einhalts hiedurch wieder holet/ und kräftigster massen bestätigt haben/ solcher gestalt/ daß alle Einwohner dieses Landes/ Hohe und Niedrige/ keine ausgenommen/ des ordentlichen Gottesdienstes mit gehöriger Andacht abwarten/ und die Sonn- und Fest- auch Buß- und Bet- Tage/ so den ganzen Tag gefeyret werden/ mit Pflügen/ Säen/ Mehen/ Einfahren und anderer Feld- und Haus- Arbeit/ wie auch von Handelsleuten und Handwerkern mit Handel- und Handhierung keines weges verunheiligen/ imgleichen kein Getreide oder andere sachen/ weder in die Städte/ noch heraus bringen/ viel weniger bey dem Wein/ Bier oder Brantwein in den Schencken und Krügen/ weder vor/ unter/ zwischen noch nach den Predigten sich finden und sehen lassen/ widrigen falls/ so wol die Wirthe als Gäste mit einer gewissen schweren Geld- und nach befinden Leibes Straffe be- leget werden sollen/ zu dem ende denn alle Beampte/ hohe und niedrige/ in den Städten und auff dem Lande durch die Gerichts- und sonst dazu bestellte Diener allenthalben und ohne unterschied fleißig visiriren lassen/ und die Ubertreter zur gebührenden Straffe ziehen/ keines weges aber hierinn nachlässig seyn/ viel weniger mit jemand durch die Finger sehen sollen/ widrigenfalls deren negligence und Ungehorsam eben- mäßig mit gebührender Straffe geahndet/ und beleget werden wird. Damit auch niemand die Unwissenheit vorschützen könne/ ist diese Verordnung zu jedermanns nachricht durch öffentlichen Druck publiciret/ auch drauff von allen Canseln abzulesen/ und gehörigen Orten zu affigiren zulänglichster Befehl ertheilet worden. Wornach denn ein jeder sich zu achten/ und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Datum Güstrow/ unter dem zur Fürstl. Mecklenburg- Güstrowschen Interims-Regierung verordneten Insiegel/ den 8. Augusti, Anno 1699.

L.S.

